

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2021

Stand Februar 2021

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Aufwendungen zur Pflichtversicherung		
Beitragssatz 2021	6,0 %	
Grenzwert für den zusätzlichen Beitrag (§ 76 der Kassensatzung)		
Ab 1.1.2021 – 31.03.2021	7.841,56 €	7.841,56 €
Ab 1.4.2021 – 31.12.2021	7.951,34 €	7.951,34 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2021	12.068,53 €	11.821,26 €
Beitragssatz zusätzlicher Beitrag § 76 der Kassensatzung	13,50 %	
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Kassensatzung)		
1.1.2021 - 31.12.2021	17.750,00 €	16.750,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2021	35.500,00 €	33.500,00 €
Steuerliche Grenzbeträge 2021		
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West	6.816,00 €	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde.	1.752,00 €	
Hinweise: Die Grenzwerte nach § 3 Nr. 63 EStG gelten auch für Bruttobeiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung zur freiwilligen Versicherung geleistet werden. Die Grenzwerte stehen für die freiwillige Versicherung allerdings nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge verbraucht sind.		
Riester-Förderung 2021		
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG:	4 % der rentenversicherungs- pflichtigen Einnahmen 2020	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG ohne Zulage (Sockelbetrag)	60,00 €	
Grundzulage nach § 84 EStG	175,00 €	
Einmalige Erhöhung bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres	200,00 €	
Kinderzulage nach § 85 EStG		
für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder	185,00 €	
für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder	300,00 €	
Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG bis zu	2.100,00 €	

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung 2021		
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 der Kassensatzung 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich	246,75 €	
Abfindung 2021		
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen	32,90 €	31,15 €
Arbeitgeberförderbetrag § 100 EStG		
Geringverdienergrenze (max. Bruttogehalt)	2.575,00 € / Monat	
Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag (mind.)	240,00 € / Jahr	
Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag (max.)	960,00 € / Jahr	
Freibetrag Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	164,50 € / Monat	